

**Satzung zu Immatrikulation,
Rückmeldung und Exmatrikulation
an der
Technischen Universität Nürnberg
(Immatrikulationssatzung – ImmaS)
vom 23.03.2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 87 und Art. 95 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2Abs. 1 Satz 2 TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Immatrikulation und Mitgliedschaft	3
§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages.....	3
II. Vornahme und Versagung der Immatrikulation.....	4
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen	4
§ 4 Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation	6
§ 5 Beiträge.....	7
§ 6 Vornahme der Immatrikulation und Wechsel des Studienganges.....	7
§ 7 Semestereinstufung	8
III. Mitwirkungspflichten	9
§ 8 Mitwirkungspflichten	9
§ 9 Rückmeldung.....	9
IV. Beurlaubung und Exmatrikulation	10
§ 10 Beurlaubung	10
§ 11 Exmatrikulation.....	11
§ 12 Vornahme der Exmatrikulation	12
V. Schlussbestimmungen	13
§ 13 Inkrafttreten.....	13

I. Allgemeines

§ 1 Immatrikulation und Mitgliedschaft

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden und Promovierenden.

(2) ¹Studierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums der Immatrikulation durch die Technische Universität Nürnberg (University of Technology Nuremberg – UTN). ²Die Immatrikulation wird auf Antrag durchgeführt.

(3) Promovierende werden nach der Zulassung zur Promotion von der Technischen Universität Nürnberg immatrikuliert.

(4) ¹Die Immatrikulation erfolgt nur in einem Studiengang oder zum Zweck der Promotion. ²In Ausnahmefällen kann auch eine Immatrikulation in mehreren Studiengängen erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in einem vergleichbaren Studiengang ist nicht möglich.

§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Für den Antrag auf Immatrikulation sind die von der UTN School of StaRs vorgegebenen digitalen Formulare zu verwenden.

(2) Im Antrag auf Immatrikulation wählt die studieninteressierte Person ihren Studiengang.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation gilt dann als fristgerecht gestellt, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular innerhalb der nach Abs. 4 festgesetzten Fristen zusammen mit den nach § 3 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen bei der UTN School of StaRs eingegangen ist und der nach § 3 Abs. 2 zu erbringende Nachweis seitens der zuständigen Krankenversicherung der UTN School of StaRs elektronisch gemeldet wurde.

(4) ¹In Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsverfahren wird den bewerbenden Personen Beginn und Ende der Immatrikulationsfrist mit dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens oder Eignungsverfahrens mitgeteilt. ²Die Immatrikulationsfrist kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag der sich bewerbenden Person verlängert werden.

(5) ¹In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird von der Universität eine Frist zur Immatrikulation festgesetzt und spätestens einen Monat vor Beginn der Einschreibung ortsüblich bekannt gegeben. ²Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von der nach Satz 1 festgesetzten Frist abgewichen werden.

II. Vornahme und Versagung der Immatrikulation

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen im Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg einzureichen:

1. den von der Technischen Universität Nürnberg vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG und der Erklärung zu Art. 91 Nr. 2 BayHIG,
2. den Nachweis der Hochschulreife und sonstige nach Art. 88 und 90 BayHIG geforderte Nachweise bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 88 Abs. 5 oder Abs. 6 BayHIG für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie,
3. den Nachweis der besonderen Eignung bei Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG oder ein Eignungsverfahren nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG vorgesehen ist,
4. den Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Technischen Universität Nürnberg, für die ein Studienorientierungsverfahren nach Art. 89 Abs. 5 BayHIG vorgesehen ist,
5. bei der Immatrikulation für ein Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation,
6. gegebenenfalls die Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie,
7. gegebenenfalls eine Studienverlaufs- oder Immatrikulationsbescheinigung des zuletzt studierten Semesters,
8. den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die bewerbende Person diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht,

9. bei Fortsetzung des Studiengangs oder Wechsel in einen vergleichbaren Studiengang, durch Wechsel der Hochschule, eine Bescheinigung der ursprünglichen Hochschule, dass die Person ihren Prüfungsanspruch nicht verloren hat und weder eine Modul- noch eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
10. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 90 BayHIG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen,
11. bei der Immatrikulation für ein Modulstudium die entsprechenden Nachweise der Qualifikation für den grundständigen oder postgradualen Studiengang gemäß Art. 88 Abs. 8 oder Art. 90 Abs. 2 BayHIG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen,
12. den Nachweis über den einbezahlten Semesterbeitrag nach § 5 Abs. 1,
13. ein gültiger Pass oder Personalausweis in Kopie,
14. bei einem Promotionsstudium die Zulassung der UTN School of StaRs nach § 7 PromO sowie die Angaben nach Art 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–4, 6 und 12 BayHIG und Angaben zur Ersteinschreibung sowie Angaben zur Promotion (Thema, Betreuung, angestrebter Abschluss),
15. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen oder nach § 4 zur Versagung der Immatrikulation führen können, jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in einfacher Kopie.

²Sofern nach § 6 Abs. 2 ein Studierendenausweis ausgestellt werden soll, ist zusätzlich ein Lichtbild im Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

(2) Für die Immatrikulation muss der gemäß § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der studieninteressierten Person zu erbringende Nachweis bezüglich des Krankenversicherungsstatus seitens der zuständigen Krankenversicherung im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens vollständig und erfolgreich übermittelt worden sein.

(3) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Nachfrist von höchstens einer Woche gewährt werden.

§ 4 Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird nach den Bestimmungen des Art. 91 BayHIG versagt.

(2) Des Weiteren kann die Immatrikulation versagt werden, wenn

1. die studieninteressierte Person an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; zur Prüfung eines entsprechenden Tatbestandes kann die Vorlage eines ärztlichen oder fachärztlichen Attestes verlangt werden,
2. die studieninteressierte Person unter rechtlicher Betreuung steht,
3. die studieninteressierte Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. die studieninteressierte Person die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet, die gemäß § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbringt oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben nicht gemacht hat,
5. ein dem Studienwunsch der studieninteressierten Person entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
6. die studieninteressierte Person die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig an der Technischen Universität Nürnberg oder für den gleichen Studiengang, in dem sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert ist, beantragt,
7. die studieninteressierte Person ausreichende Sprachkenntnisse nicht nachweist,
8. die studieninteressierte Person in dem gewählten Studiengang oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden oder einen nach der

jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat.

(3) Über die Versagung der Immatrikulation entscheidet die UTN School of StaRs.

§ 5 Beiträge

(1) ¹Der Semesterbeitrag ist bei der Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung fällig. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Studierendenwerksbeitrag (Grundbeitrag) nach Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHIG und
2. dem Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG.

(2) ¹Die Rückerstattung der einzelnen Beiträge richtet sich nach Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen. ²Das Nähere regelt die Grundbeitragssatzung des Studierendenwerkes Erlangen-Nürnberg vom 29. November 2022 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Vornahme der Immatrikulation und Wechsel des Studienganges

(1) ¹Die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG ist erst dann erfolgreich durchgeführt, wenn alle fälligen Beiträge oder Gebühren entrichtet sind. ²Erst nach Zahlungseingang auf dem von der Universität genannten Konto wird das Immatrikulationsverfahren durch die Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigungen im Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg abgeschlossen. ³Die Immatrikulation erfolgt immer mit Wirkung für die Dauer eines ganzen Semesters.

(2) ¹Auf Antrag erhalten immatrikulierte Studierende einen Studierendenausweis. ²Der Studierendenausweis verbleibt im Eigentum der Technischen Universität Nürnberg.

(3) ¹Ein Wechsel des Studienganges, des Studienfachs und der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen Studiengang bedarf einer erneuten Immatrikulation gemäß § 2. ²Mit Vollzug der Immatrikulation ist die Exmatrikulation im alten Studiengang verbunden.

§ 7 Semestereinstufung

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zuvor noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen oder Studienanfänger) und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zuvor für ein fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen oder Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.

(2) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an der Technischen Universität Nürnberg oder einer anderen Hochschule begonnenes, fachlich verwandtes Studium an der Technischen Universität Nürnberg fortsetzen wollen (Fachwechslerinnen oder Fachwechsler bzw. Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechsler) werden auf Antrag in dem Fachsemester immatrikuliert, welches dem bisherigen Studienfortschritt entspricht. ²Ohne Antrag erfolgt die Immatrikulation in das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs.

(3) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem an der Technischen Universität Nürnberg oder einer anderen Hochschule fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen oder Fachwechsler), werden grundsätzlich für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert. ²Auf Antrag kann eine höhere Einstufung erfolgen, wenn Leistungen, die im Rahmen eines nicht fachlich verwandten Studiums erbracht wurden, angerechnet werden können.

(4) ¹Wurden auf Antrag oder von Amts wegen Kompetenzen gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG von der UTN School of StaRs anerkannt oder angerechnet, wird die Person in dasjenige Fachsemester immatrikuliert, für das sie unter Berücksichtigung des durch die Anerkennung oder Anrechnung erreichten Studienfortschritts im Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheid eingestuft wurde. ²Die Einstufung richtet sich dabei nach dem Umfang der durch die Anerkennung oder Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu den im Studiengang insgesamt erforderlichen Leistungspunkten anhand der ins Verhältnis gesetzten Fachsemesterzahl.

(5) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

III. Mitwirkungspflichten

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) ¹Die Studierenden und Promovierenden sind verpflichtet, der UTN School of StaRs unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift anzuzeigen. ²Für die Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit sind amtliche Nachweise vorzulegen. ³Sämtliche Änderungen sind über das Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg vorzunehmen.

(2) Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, unverzüglich Änderungen der sonstigen gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten, einen Verlust des Studierendenausweises oder alle Tatsachen, die nach Art. 91 BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 darstellen können, anzuzeigen.

(3) ¹Die Studierenden erhalten eine universitäre E-Mail-Adresse. ²Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Technischen Universität Nürnberg einhergehenden Rechte und Pflichten ausschließlich über die von der Technischen Universität Nürnberg bereitgestellten elektronischen Mittel stattfindet. ³Studierende sind verpflichtet, für den regelmäßigen Abruf der Inhalte Sorge zu tragen oder eine Weiterleitung einzurichten.

§ 9 Rückmeldung

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Technischen Universität Nürnberg fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium form- und fristgerecht anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. ³Die Zahlung hat innerhalb der durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Fristen zu erfolgen. ⁴Die Universität kann die Rückmeldung per Lastschriftverfahren vorsehen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 müssen Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der Technischen Universität Nürnberg erfüllt haben, innerhalb der durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Fristen einen Antrag

auf Rückmeldung über das Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg stellen. ²Dem Antrag sind eine Zahlungsbestätigung sowie eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der die Zahlung erfolgt ist, in einfacher Kopie beizufügen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden die Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester im Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg bereitgestellt.

(4) Nicht rückgemeldete Studierende werden mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, sofern sie nicht von den Pflichten des Studiums entbunden wurden (§ 10).

IV. Beurlaubung und Exmatrikulation

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag oder von Amts wegen durch die UTN School of StaRs aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium entbunden werden (Beurlaubung, Art. 93 Abs. 2 BayHIG).

(2) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können Beurlaubungen über zwei Semester hinaus vorgenommen werden.

³Eine Beurlaubung für ein Semester, für das Studierende bereits zur Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung angemeldet sind oder in dem sie eine solche bereits erbracht haben, ist ausgeschlossen. ⁴Auf die Frist nach Satz 2 sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
2. die Elternzeit und
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

(3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten; sofern im Studiengang ein Pflicht-oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit im Umfang von mindestens drei Monaten berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens vier Monate umfassen,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
4. Inanspruchnahme von Schutzfristen des MuSchG und Elternzeit sowie Pflege eines Angehörigen,
5. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch den Entwurf eines Businessplans und der positiven Stellungnahme der UTN School of StaRs.

²Weitere Gründe können durch die UTN School of StaRs anerkannt werden.

(4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann bis einen Monat nach Beginn der Kurse gestellt werden. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist über das Campus-Management-System zu stellen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. ³Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung, nicht als Fachsemester.

(6) ¹Die Beurlaubung wird in der Studienbescheinigung für das entsprechende Semester dokumentiert. ²Ein belastender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Exmatrikulation

(1) ¹Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der UTN - School of StaRs. ²Studierende werden von der Technischen Universität Nürnberg exmatrikuliert, wenn sie dies beantragen, ein Immatrikulationshindernis oder ein Versagungsgrund nach § 4 vorliegt.“ ³Ausnahmen ergeben sich aus Art. 94 Abs. 3 BayHIG.

(2) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ²Das Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgt, wird bei der Zählung der an der Technischen Universität Nürnberg verbrachten Semester berücksichtigt.

(3) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Versagungsgründe nach § 4 vorliegen. ²Des Weiteren können Studierende durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten in fortgesetzter oder erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder nachstellen,
2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.

§ 12 Vornahme der Exmatrikulation

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist über das Campus-Management-System oder schriftlich bei der Technischen Universität Nürnberg zu stellen.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt.

(3) ¹Bei Exmatrikulation haben die Studierenden ihren Studierendenausweis sowie weitere Gegenstände der Technischen Universität Nürnberg unverzüglich zurückzugeben. ²Sämtliche Zugangs- und Zugriffsrechte werden nach zwei Wochen automatisch gelöscht. ³Wurde die Person mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert, werden die Zugangs- und Zugriffsrechte sofort gelöscht.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Nürnberg, den 23.03.2023

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Jürgen Prömel

In Kraft seit dem 01.04.2023

Geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.2024, in Kraft seit: 02.10.2024